

stellten und besoldeten Mitglieder der Stadtgerichte in der That bürgerliche Ehrenämter bekleiden, und insbesondere kommt es vor, wie ich selbst weiß, daß der Stadtrichter z. B. Mitglied des größern Bürgerausschusses ist. Man könnte zwar sagen, beim größern Bürgerausschuß hätte es weniger auf sich; denn dieser versammelt sich nicht so oft, hat nicht so viel zu thun, die Mitglieder desselben werden also von ihren eigentlichen Berufsgeschäften nicht so oft abgerufen, als die Stadtverordneten. Das ist aber auch der einzige Unterschied; denn ein anderer, gesetzlich begründeter Unterschied ist zwischen beiden Vertretungs-corporationen nicht vorhanden; beide vertreten die Stadtgemeinde, nur daß in einzelnen Fällen vorgeschrieben worden ist, wo die Vertretung durch die Stadtverordneten, und wo sie durch den größern Bürgerausschuß geschieht. Wenn als Grund zur Abweisung der Petition im Deputationsbericht angeführt worden ist, daß bei diesen Angestellten eine gleichzeitige Verwaltung eines städtischen Ehrenamtes bedenklich sei, weil die Besoldungen der Beamten deshalb ausgesetzt seien, damit sie ihrem Amte ausschließlich ihre Zeit und Kraft widmeten, so würde daraus zu viel folgen. Denn dann müßte man behaupten, daß die Staatsdiener, welche für ihre Dienste vom Staate bezahlt werden, bürgerliche Ehrenämter gar nicht bekleiden sollten, womit ich an meinem Theile im wahren Interesse der Staatsdiener nicht einverstanden sein könnte. Denn das lebendige Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten und die thätige Theilnahme daran ist in einem freien Staate Ehrensache aller Bürger, und ich mag davon Niemand ausgeschlossen wissen, insbesondere auch nicht die Staatsdiener, damit sie nicht auf den Gedanken kommen, die Interessen des Staats und der Regierung seien andere, als die Interessen der Gesamtheit und der Gemeinden, denen sie als Bürger angehören. Das Vertrauen zu den Staatsdienern wird sich sehr heben, wenn sie ein lebendiges Interesse an den Angelegenheiten der Gemeinde, der sie angehören, durch thätige Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten beweisen. Ein Beamter, der sein Lebensglück im heilsamen Wirken für seine Mitbürger findet, sich nicht von ihnen abschließt, wird die gegenseitige Achtung und Liebe zwischen Beamten und Bürgern, ohne welche es kein segensreiches Wirken giebt, und dadurch zugleich das Vertrauen zur Regierung befestigen. Uebrigens ist die Justiz vollständig unabhängig; ich kann mir also nur höchstens den Fall einer Collision denken, wenn es sich um die aus Gemeindemitteln bestrittenen Besoldungen der Mitglieder der Stadtgerichte handelt. Für diesen Fall ist aber in der Städteordnung hinlänglich dafür gesorgt, daß sich die Betheiligten der Theilnahme an solchen Berathungsgegenständen enthalten. Noch eine andere Stelle des Berichts ist mir aufgefallen, nämlich die, wo von der Verschwiegenheit in Gerichtssachen die Rede ist, die nicht einmal zur Kenntniß der rechtsunkundigen Gerichtsbeisitzer gelangten. Nun, daß die Geheimnißkrämerei bei der Justizpflege so weit gehen sollte, daß es sogar im Gerichte selbst wieder Geheimnisse gebe, die nicht einmal die Gerichtsbeisitzer wissen sollten, daß es bedenklich sei, ihnen wissen zu lassen,

was bei Gericht vorgeht, das scheint mir doch ein bißchen zu weit gegangen. Daß die Theilnahme der Mitglieder der Stadtgerichte an den Verhandlungen der Stadtverordneten sogar recht nützlich sein kann, ist bereits von dem Herrn Secretair Hensel berührt worden, und ich schließe mich dem an. Deshalb, und da in der That ein nicht unwichtiger Zweifel im Gesetze hier vorhanden ist, der eine authentische Interpretation nöthig macht, glaube ich, daß solches auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen muß. Deshalb habe ich den Antrag des Abgeordneten D. Schaffrath unterstützt, und werde auch für denselben stimmen.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Es liegen, wie wir eben gehört haben, mehrere Ansichten über den erstatteten Bericht vor. Der geehrte Herr Referent sprach sich dahin aus, daß, wenn einmal es zur authentischen Interpretation komme, noch mehrere Paragraphen der Städteordnung vorhanden seien, die ebenfalls einer Interpretation bedürften. Deshalb hätte sich die Deputation nicht zu einem Antrage auf authentische Interpretation verstehen können. Nun ich glaube, dieser Grund widerlegt sich von selbst. Denn da jetzt gerade nur eine und zwar sehr wichtige Frage in Anregung gekommen ist, so würde es wohl zweckmäßig sein, dafern es überhaupt einer authentischen Interpretation bedarf, eine solche zunächst hierüber mittelst Gesetzes zu bewirken. Der Ansicht des geehrten Herrn Referenten aber, daß hier und in ähnlichen Fällen die doctrinelle Auslegung im Gesetz- und Verordnungsblatte oder sonst auf geeignete Weise bekannt gemacht werden möchte, muß ich schon deshalb widersprechen, weil es höchst bedenklich wäre, derartige Auslegungen einseitig der Staatsregierung zu überlassen. Der geehrte Abgeordnete D. Schaffrath hat, worüber ich mich sehr gefreut habe, ganz meine Ansicht ausgesprochen. Wäre ich auch nicht augenblicklich im Stande gewesen, die doctrinellen Gründe mit dieser Ausführlichkeit vorzubringen, so ist es mir doch höchst erwünscht, auch in practischer Beziehung Einiges hinzuzufügen zu können. Erstlich ist mir aus dem Berichte nicht deutlich geworden, wie eigentlich das Ministerium des Innern dazu kommt, eine derartige Verordnung zu erlassen. Ich glaube, darüber hätte es wohl einiges Aufschlusses im Berichte bedurft; denn ich wenigstens kann mir nicht erklären, wie es in das Departement des Innern gehört, einem Stadtgerichtsbeisitzer die Erlaubniß zu versagen, ein städtisches Amt zu übernehmen. Das ist Sache des Justizministeriums nach meinem Dafürhalten, mindestens hätte eine Bernehmung mit dem Justizministerium dazu gehört. Zweitens, um auf die Sache selbst zu kommen, scheint es mir ganz unzweifelhaft, daß diese Entscheidung des Ministeriums des Innern ein Eingriff in die Städteordnung und in die Wahlfreiheit der Stadtgemeinden sei. Wie von dem Abgeordneten D. Schaffrath bereits doctrinell klar entwickelt worden, ist hier von den §§. 126, 127 und 128 auszugehen. Denn dort heißt es, und zwar in §. 128: „Andere Beschränkungen irgend einer Art finden hierbei weiter nicht statt.“ Da nun in §. 249 allerdings eine ausdrückliche Ausnahme in Bezug auf die rechtsunkundigen